

Energiesparen in Betrieben

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden, Wärmerückgewinnungen und Beleuchtungsoptimierungen (z.B. Straßenbeleuchtung). Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung bei Wärmerückgewinnungen von deren Art und Leistung abhängt.

Was wird gefördert?

- ☐ Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage
- ☐ Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft) über 100 kW Wärmetauscher-Leistung bzw. mehr als 50.000 m³/h Nennvolumenstrom bei Umluftsystemen
- ☐ Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- ☐ Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- ☐ Optimierung von fossilen Prozesswärmeerzeugern (sofern eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger nicht möglich ist)
- ☐ Beleuchtungsoptimierung (z.B. Straßen- und Außenbeleuchtung)

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- ☐ Wärmetauscher
- ☐ Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme
- ☐ Pufferspeicher
- ☐ Pumpen
- ☐ Steuerungselektronik (MSR)
- ☐ Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher
- ☐ Energiesparmaßnahmen bei Straßenbeleuchtungen
- ☐ Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
- ☐ weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- ☐ Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- ☐ Abluftwärmerückgewinnung in Neubauten
- ☐ Leuchtmittel
- ☐ PlugIn-Lösungen bei Beleuchtungen
- ☐ Bürogeräte
- ☐ Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen
- ☐ Effiziente Server u.a. IKT-Anlagen
- ☐ zentrale elektronische Vorschaltgeräte zur Stromeinsparung und Stromspartrafos
- ☐ Induktionsherde
- ☐ Effiziente Motoren und Pumpen bei Neuanlagen

- ☐ Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 2.000 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten.
- ☐ Informationen zu Förderungen für die Umstellung von Kompressionskältemaschinen auf Free Cooling-Systeme sowie die Umstellung auf alternative Kältemaschinen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klima_kuehlung.
- ☐ Informationen zu Förderungen für den Einbau einer Abluftwärmerückgewinnung bzw. einer Gebäudeleittechnik im Zuge einer thermischen Gebäudesanierung finden Sie unter www.sanierung20.at.
- ☐ Informationen zu Förderungen von Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft) mit einer Wärmetauscher-Leistung bis zu 100 kW finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wrg.
- ☐ Informationen zu Förderungen von Umluftsystemen (bis 50.000 m³/h Nennvolumenstrom), wenn die (gefilterte) Luft ohne Wärmetauscher wieder zurückgeführt und damit eine Energieeinsparung erzielt wird, finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wrg.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- ☐ Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- ☐ Für die Förderung ist prinzipiell die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe „Förderungsberechnung“).
- ☐ Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- ☐ Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Förderungsnehmers übergehen.
- ☐ Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Energiesparmaßnahmen
Mindest-Investition	10.000 Euro Bei Projekten zur Optimierung von Straßen- bzw. Außenbeleuchtung müssen mindestens 20 Lichtpunkte umgestellt werden.
jährl. Mindest-CO₂-Einsparung	4 Tonnen

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung entweder in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale pro Lichtpunkt bei Beleuchtungsoptimierungen im Außenbereich. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

- ☐ Die Förderungsbasis entspricht den Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition. Diese repräsentieren den finanziellen Mehraufwand zur freiwilligen Erreichung eines Umweltschutzzieles im Rahmen einer Investition und werden wie folgt ermittelt:
 - Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, ...) in Verbindung stehen bzw.
 - Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Anlage ohne Umweltnutzen.
- ☐ Private Nutzung bzw. Wohnnutzung ist nicht förderungsfähig und wird anhand der versorgten Fläche anteilig von den Förderungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.

Energiesparmaßnahmen	
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	600 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂
	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro.
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.	

Optimierung Straßen- bzw. Außenbeleuchtung	
Förderungssatz	25 Euro/LP (0-40 Watt) pauschal 50 Euro/LP (> 40 Watt) pauschal
Maximale Förderung	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.
	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro.
Zuschlagsmöglichkeiten	Zuschlag für Lichtsteuerung: 20 % auf die ermittelte Pauschalförderung
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.	

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

	Energiespar- maßnahmen	Optimierung Straßen- bzw. Außenbe- leuchtung
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme mit Darstellung der Situation und Anlagen vor und nach Umsetzung der Maßnahme (ggf. Anlagenschema)	✓	✓
Darstellung der Energieeinsparung durch nachvollziehbare Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der beantragten Maßnahme	✓	
Darstellung der Alternative zur Umsetzung der beantragten Investition Bei Austausch von Bestandsanlagen: Alter der Anlagen, Darstellung, ob diese unverändert noch weiter betrieben werden könnten und welche Investitionen für einen Weiterbetrieb bzw. Veränderung der Kapazität erforderlich wären	✓	
Angebote und Kostenvoranschläge für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme passend zur Kostenaufstellung in der Online-Einreichung	✓	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓	✓
Formular Leuchtaufstellung		✓
Formular Planerbestätigung vom Lichtplaner unterfertigt (bei Beleuchtung im öffentlichen Raum)		✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (bzw. vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energiesparen in Betrieben: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.